

Die gesetzliche Regulierung des Hufbeschlagwesens in der Schweiz

Autor(en): **Hirzel, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **35 (1893)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-587924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es kann allerdings von vorneherein ein staatliches Vorgehen, welches die Ausübung des Hufbeschlages an gewisse Bedingungen knüpfen will, als ein mit unseren republikanischen Institutionen nicht übereinstimmendes und die Gewerbefreiheit mehr oder weniger beeinträchtigendes bezeichnet werden, aber die Gründe, welche für ein derartiges Verfahren sprechen, sind so schwer wiegende, dass Bedenken dieser Art kaum aufkommen dürften.

Ich will versuchen, in kurzem diese Gründe darzulegen.

Die Schweiz besitzt nach der Viehzählung vom 21. April 1886 die Zahl von 98,622 Pferden, darunter Fohlen im Alter von unter 3 Jahren 13,392 Stück. Das Beschlag dieser Tiere stellt eine beträchtliche Summe von Arbeitsleistung und Arbeitsentschädigung dar. Zehnmalige Beschlagserneuerung im Jahr vorausgesetzt — der Ansatz ist ein geringwertiger, wenn man die Summe von verschiedenen Beschlagshandlungen berücksichtigt, welche unsere ungünstige Jahreszeit in der Form sog. Winterbeschläge mit sich bringt — veranlassen die 85,230 zu beschlagenden Pferde, das Einzelbeschlag zu Fr. 5 gerechnet eine Ausgabe von 4,261,500 Franken. —

Es ist somit die direkte Ausgabe, welche durch den Beschlag veranlasst wird, schon eine recht grosse. Verhältnismässig aber von viel grösserer Bedeutung ist der Einfluss, den die unrichtige Ausführung des Beschlagsaktes auf einen Teil unseres Nationalvermögens ausübt.

Es steht fest, dass die grösste Zahl der Hufkrankheiten zurückzuführen ist auf mangelhafte Beschlagshandlung. Es wird mit Bezug auf Beurteilung sowohl als Behandlung jener so ungemein zahlreichen Erkrankungen der untern Extremitätenenden, wie sie auftreten als Entzündungsprozesse in Band- und Sehnenapparaten, am Periost, viel zu wenig berücksichtigt, dass in erster Linie durch das Beschlag vermittelte ungleichmässige und abnorme Belastung die primäre Ursache derselben darstellt.

Was alles Sie unter die Bezeichnung Distorsion, Schale, Leist, Ringbein, Hufknorpelverknöcherung, Überbeine, Spat etc. einrangieren wollen, ist nicht zum mindesten veranlasst durch Fehler des Beschlägs. Beurteilen Sie die Hufform, wie sie sich im Laufe der Jahre entwickelt; constatieren Sie die grosse Zahl der Stellungsabweichungen der Gliedmassen, mit der entsprechenden oder noch häufiger durch die Kunst des Schmiedes nicht entsprechenden Hufgestalt, so werden Sie für weitaus die grösste Zahl dieser Abnormitäten Fehler in der Ausführung der Beschlagshandlung verantwortlich machen müssen.

Wenn fernerhin bedacht wird, dass in jenen Altersperioden, wo das Pferd noch nicht beschlagen werden darf, durch unrichtige oder richtige Behandlung des jungen, in der Entwicklung begriffenen Hufes geradezu der Grund gelegt wird für die nachherige Ausbildung von Hufform und Gliedmassenstellung, so leuchtet die Wichtigkeit der richtigen Kenntnis dieser Verhältnisse ohne weiteres ein.

Erwägend, welche Summe von Arbeitsleistung durch die geschilderten Verhältnisse verloren geht, welche, unter Umständen bleibende Wertverminderung oder vollständige Entwertung des Pferdes sich einstellen kann, ist es niedrig gerechnet, wenn wir den Schaden, welcher erzeugt, wird durch fehlerhafte Ausführung des Beschlägs auf Fr. 10 per Jahr und per Pferd ansetzen. Das käme einer jährlichen Schädigung des in unserm Pferdmaterial steckenden Wertes im Betrage von zirka einer Million Franken gleich.

Ich kann Ihnen leider keine bestimmten Zahlen angeben, die hier absolut beweisend sind, weil bezügliche Erhebungen beim Fehlen entsprechender Lehrinstitute in unserm Lande bis jetzt kaum gemacht werden konnten, aber vergleichsweise mögen einige Angaben, welche uns die Berliner Lehrschmiede zur Verfügung stellt, hier Platz finden. Nach einer dortselbst geführten statistischen Tabelle kamen in den Jahren 1877 bis 1880 27,388 kranke Hufe zum Beschlag und waren im selben Zeitraum von sämtlichen beschlagenen Hufen überhaupt

30,3—51,6 0/0 krank. Wenn sich solche Zahlen ergeben in einer Grossstadt, wo bessere Schmiede sind als auf dem Lande; wenn sich solche Zahlen ergeben in einem Staate, dessen Pferdezucht und Pferdehaltung auf weit höherer Stufe steht, als dies bei uns zutrifft, so müssen wir wohl ohne weiteres bei der notorisch geringeren Entwicklung der Hufbeschlagskunst in unserm Lande, mit ähnlichen Faktoren rechnen.

Bei der Beurteilung dieser Dinge kommt aber nicht bloss die materielle Einbusse in Frage, welche unser Pferdebesitz erleidet. Wer bemisst die Summe von Unbehagen, von Qual, von unter Umständen anhaltendem Schmerz, welche durch Beschlagsfehler unserm edelsten Haustier zugefügt wird.

Die schweizerischen Tierschutzvereine entwickeln eine lobenswerte und segensreiche Thätigkeit; ihrem initiativen Vorgehen ist die Abstellung von vielen Schäden zu verdanken.

Ich erlaube mir, es hier auszusprechen, dass ein dankbareres Gebiet zur Entfaltung fruchtbringender Thätigkeit für diese Vereinigungen kaum gefunden werden könnte, als das vorliegende, es würde hier der Wahrspruch derselben „Tiere schützen, Menschen nützen“ eine Übertragung ins Praktische erfahren dürfen, wie kaum auf einem andern Felde.

Dass eine bessere Ausbildung unserer Hufschmiede demgemäss höchst wünschenswert ist, dass der jetzige Zustand, bei dem die Grosszahl der Ausübenden keine Kenntnis hat vom anatomischen Bau des Hufes, der physiologischen Funktion der Gliedmassen und dem Zusammenhang dieser Dinge mit der Entwicklung des erstern, unhaltbar ist, wird einleuchten.

Diese Einsicht hat sich in unsern Nachbarländern vorab in Deutschland schon lange Bahn gebrochen. Sie führte zur Schaffung besonderer Lehranstalten für Hufschmiede. Zuerst waren es vorzugsweise die Bedürfnisse der Armeen, die ihre Befriedigung fanden in der Einrichtung bezüglicher Militärinstitute; aber es ging die Anlegung civiler Schulen damit Hand in Hand. Mit der Gründung der ersten Militärleherschmiede in Gottesaue bei Karlsruhe im Jahr 1847 hat sich

die Zahl der betreffenden Institute so vermehrt, dass das Jahr 1890 in sämtlichen deutschen Staaten 51 derartiger Institute militärischen und vorab civilen Charakters aufweist. — Auch Österreich besitzt 11 Militär- und 5 Cvillehrschmieden, in den einzelnen Kronländern vorab in Ungarn werden besondere Kurse abgehalten. So wurden in letztem Lande in den Jahren 1882—1884 in 11 Kursen 275 Hufschmiede ausgebildet und geprüft, wobei die Teilnehmer verpflegt wurden und Tagessold bezogen. — Auch in Dänemark, in Schweden, in Russland, in den Balkanstaaten sind in den letzten Jahren ähnliche Institute gegründet worden, währenddem auffallenderweise weder in Frankreich noch in Italien bis heute solche Specialschulen anzutreffen sind.

In der Schweiz finden wir bis jetzt ein analoges Institut bloss im Kanton Bern, der in Verbindung mit seiner Tierarzneischule eine Lehrschmiede unterhält.

Der Kanton Freiburg hält jährliche Unterrichtskurse für Hufschmiede ab. In beiden Kantonen besteht Prüfungszwang beziehungsweise es ist die Ausübung des Hufschmiedgewerbes an den Besitz eines Patentbeschlusses gebunden.

In einigen andern Kantonen z. B. in St. Gallen und Graubünden sind temporär Hufschmiedkurse vom Staat unterstützt worden, ohne dass die regelmässige Anordnung solcher für die Zukunft vorgesehen wäre.

Die schweizerische Armee bildet ihre Hufschmiede für Artillerie und Kavallerie in jährlich wiederkehrenden unter der speciellen Leitung des eidgenössischen Oberpferdearztes stehenden 9 Wochen dauernden Kursen aus.

Die Frage liegt nun dermassen: Genügt die Thatsache, dass dem ausübenden Hufschmied Gelegenheit geboten ist, die notwendigen Kenntnisse für den Betrieb jenes Berufes in bestehenden Lehranstalten zu erwerben, um die wünschbare Verbesserung des gesamten Hufbeschlagwesens zu erreichen. Genügt die specielle Ausbildung der Militärhufschmiede, die ja ihre Kenntnisse auch wieder in civiler Stellung verwerten

können, um zum vorgesteckten Ziele zu gelangen. Der Umstand, dass die in der Schweiz in geringem Masse gebotenen Gelegenheiten, wo der Schmied freiwillig sich eine Bereicherung seines Wissens aneignen kann, immer sehr gut, zuweilen mehr als zulässig benutzt wurden, könnte scheinbar zu einem solchen Schlusse berechtigen. Es ist hiebei aber zu berücksichtigen, dass bis jetzt nur ein minimaler Bruchteil der strebsameren Berufsleute sich die Wohlthat einer Erweiterung ihres technischen und wissenschaftlichen Gesichtskreises zukommen liessen oder lassen konnten. Es will mir scheinen, dass die Erfahrungen, welche im deutschen Reich gemacht worden sind, für uns sehr lehrreich sein können. Baiern und Sachsen besaßen vom Jahr 1858 bis zum Jahr 1869 den Prüfungszwang. Mit der Aufhebung desselben sank der Besuch der beiden bairischen Hufbeschlagslehranstalten bis auf einen Viertel der frühern Frequenz, trotzdem der Unterricht unentgeltlich erteilt und bedeutende Mittel zur Unterstützung bedürftiger Schüler gewährt wurden.

Die eigentliche den Beschlag wesentlich fördernde Wirkung der deutschen Lehranstalten beginnt daher erst mit der Einführung des Prüfungszwanges für die Hufschmiede des gesamten Reiches. Diese einschneidende und einflussreiche Bestimmung datiert auf den 5. April 1883, unter welchem Datum der deutsche Reichstag die Einfügung folgenden Zusatzartikels zur Reichsgewerbeordnung beschloss. Art. 30 a. „der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das erteilte Prüfungszeugniss gilt für den ganzen Umfang des Reiches“.

Gegenüber der Einführung solcher Bestimmungen machen und machten sich verschiedene Einwände geltend.

Der eine derselben betrachtet das Vorgehen als einen nicht berechtigten Eingriff in die Gewerbefreiheit; ein anderer fürchtet von demselben, dass durch seine Wirkung die Zahl der Hufschmiede zum Schaden der Landwirtschaft und des

pferdebesitzenden Publikums sich verringere; ein weiterer betrachtet es als ungerechtfertigt, die bereits ausübenden ältern Hufschmiede noch nachträglich zur Ablegung einer Prüfung zu veranlassen; ein vierter will in dem Umstande, dass bei eintretenden Notfällen das schnelle Eingreifen eines Schmiedes absolut bedürftig sein könne, eine ungerechte Erschwerung der Selbsthilfe erblicken etc.

Mit Bezug auf den ersten Punkt lässt sich eine gewisse Beschränkung der Gewerbefreiheit gewiss rechtfertigen und liegt nur im Interesse von Landwirtschaft und Pferdehaltung, wenn man eben bedenkt, was für Geldwerte, wie eingangs erörtert, in Frage kommen; es lässt sich dies um so eher, weil der Staat bei der Errichtung und Subventionierung von Lehrschmieden die persönlichen Opfer des Unterrichtsuchenden verringern kann, so dass dieselben wenigstens in keinem Verhältnisse stehen zu dem Vorteil, welchen der Besitz eines Prüfungsausweises den betreffenden Schmieden bringt.

Beim allfälligen Erlass bezüglicher Gesetzesvorschriften dürfte konform dem Vorgehen in den deutschen Staaten den erstern keine rückwirkende Kraft gegeben werden, sondern es dürfte der freien Ausübung des Gewerbes bereits selbständig arbeitender Schmiede nichts in den Weg gelegt werden. Der nachträgliche Zutritt zum Bestehen der Prüfung müsste diesen Praktikern jederzeit gestattet sein; denn es würde wohl die Konkurrenz patentierter und nicht patentierter Hufschmiede mit der Zeit so sich gestalten, dass der erstere besser sich stellt, der letztere brotlos wird. Die Möglichkeit, dass einzelne wenige Hufschmiede durch solche Vorschriften geschädigt werden könnten, liegt demgemäss vor, aber dieser Nachteil muss doch ohne weiteres zurücktreten gegenüber den Vorzügen, welche diese Regulierung der Materie der Gesamtheit bringt.

Dass die Gesamtzahl der Hufschmiede sich verringere, ist wohl eine haltlose Befürchtung. Der nachwachsenden Jungmannschaft wird, wenn sie tüchtig ist, und auf andere ist kein Verlass, die Erreichung eines guten Prüfungsausweises ein

Sporn zu regerer Thätigkeit sein ; die bereits ausübenden Schmiede werden dem Zwang der Verhältnisse folgen und sich durch Ablegung der Prüfung denselben anpassen müssen.

Die letztgenannte Befürchtung, dass in Notfällen die Zuziehung eines patentierten Schmiedes unter Umständen kaum möglich sein könne, hat auch keinen Halt, indem in Analogie mit den deutschen Bestimmungen, bloss selbständige oder als Stellvertreter solcher funktionierende Schmiede sich den bezüglichen Vorschriften zu unterziehen hätten ; allfällige Nothilfe könnte daher von jedem entsprechend Befähigten geübt werden.

In Berücksichtigung dieser Umstände ist der deutsche Reichstag zur citierten Abänderung der Gewerbeordnung gekommen. Dass solche Anschauungen nach und nach allgemein durchgedrungen sind, geht daraus hervor, dass die Befugnis, welche durch diese neue Bestimmung den Bundesstaaten gegeben worden ist, weitaus die grössere Zahl der letztern veranlasste, Gesetze betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes zu erlassen. Es mag Sie interessieren, welche Staaten in diesem Sinne vorgegangen sind. Preussen datiert sein bezügliches Gesetz vom 14. Juni 1884, Baiern 1. März 1884, Sachsen 16. April 1884, Baden 5. Mai 1884, Württemberg 18. April 1885, Hessen 13. Juni 1885, Hamburg 6. Oktober 1886, Mecklenburg-Schwerin 16. März 1887, Braunschweig 19. November 1888, Gotha 21. August 1887, Elsass-Lothringen 5. Mai 1890.

Der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmungen ist fast überall derselbe ; er gipfelt darin, dass die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig ist, wobei es zulässig erscheint, dass Personen, welche bis zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, selbständig oder als Stellvertreter das Gewerbe betrieben haben, auch fernerhin dazu berechtigt sind. Dieser Prüfungsausweis kann erteilt werden : 1. durch vom Staate bestellte Prüfungskommissionen, 2. durch vom Staate eingerichtete oder anerkannte Civil- und

Militärleherschmieden, 3. durch Handwerksinnungen, wie sie beispielsweise noch in Preussen bestehen.

Auch Oesterreich macht die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes abhängig von der Ablegung einer Prüfung. Die letztere hat zur Voraussetzung den Besuch einer Lehrschieme. Allerdings wird durch eine Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1873, „um dem Hufschmiedgewerbe eine genügende Anzahl von geprüften Bewerbern zuzuführen“, auch eine Prüfung gestattet ohne Hörng eines Hufbeschlagkurses, wenn der Ausweis geleistet wird über ordnungsmässiges Erlernthaben des Hufschmiedhandwerks und nachherige wenigstens dreijährige Verwendung als Geselle.

In der Schweiz sind es, wie ich bereits betonte, zwei Kantone, welche die Ausübung des Hufbeschlages vom Besitze eines Patentcs abhängig machen.

Der Kanton Bern weist in seinem Gesetz über das Gewerbewesen vom Jahr 1849 die Hufschmiede unter jene Berufe, deren Ausübung wie diejenige einer Reihe anderer wissenschaftlicher und technischer Berufsarten an die Erwerbung eines Patentcs gebunden ist und reguliert in Ausführung dieses Gesetzes die Ausübung des Hufbeschlages und die Ausbildung der Hufschmiede durch Verordnung vom 2. Oktober 1889.

Der Kanton Freiburg besitzt ein Gesetz über die Betreuung des Hufschmiedhandwerkes vom 15. November 1887 und eine bezügliche Verordnung vom 30. Juni 1888.

In den andern Kantonen existieren meines Wissens entsprechende Gesetzesvorschriften nicht.

Was den Unterricht in den bestehenden Lehrschiemen und die Prüfungsanforderungen betrifft, so gestalten sich die jetzigen Verhältnisse ungefähr folgendermassen:

Im Kanton Bern beträgt die Dauer des Kurses fünf Wochen; es finden jährlich mindestens zwei Kurse statt. Der Eintritt hat zur Voraussetzung vierjährige Thätigkeit als Lehrling oder Geselle in einer Hufschmiede. Der praktische Unter-

richt wird von einem Hufschmied, der theoretische von einem Tierarzt geleitet. Die Teilnehmerzahl beträgt 16.

Die Prüfung bezieht sich auf die Anfertigung eines Eisens für Normal- und eines solchen für einen kranken Huf oder einen fehlerhaften Gang, auf die Ausführung eines vollständigen Beschlägs und mündliche Fragenbeantwortung. Es werden vier Noten und drei Diplome gegeben. Das Diplom gilt als Patent.

Der Kanton Freiburg erteilt nach einem jährlichen Unterrichtskurs ebenfalls drei Klassen von Diplomen und erteilt älteren Schmieden nach stattgehabter Prüfung das Patent ohne vorausgegangenen Kursbesuch. Ausübung des Hufbeschlages durch Unpatentierte wird mit Bussen von 2—50 Fr. belegt. Fälle von Nachlässigkeit können Busse bis auf 20 Fr. oder Patententzug nach sich ziehen.

Das Unterrichtsprogramm für die neunwöchentlichen Kurse unserer Militärhufschmiede ist folgendes:

1. Anatomie und Physiologie (Bau und Verrichtungen des Pferdefusses).
2. Allgemeine Pferdekennntnis, insbesondere Stellungen der Gliedmassen und Gangarten.
3. Theoretischer Hufbeschlag normaler und krankhaft veränderter Hufe.
4. Schmieden von normalen Eisen nach gewöhnlicher Art und von Falzeisen nach englischem System, sowie schliesslich von Rundeisen und Streifeisen für pathologische Hufe oder fehlerhafte Stellungen.
5. Praktischer Hufbeschlag. Warmbeschläg.
6. do. Kaltbeschläg.
7. Kennntnis der Feldschmiede-Einrichtung.
8. Herstellungsarbeiten an der Feldschmiede.
9. Ersatzleistung von Hufeisen im Kriegsfall.
10. Kennntnis des Pferdefällzeuges und Anleitung zur Handhabung desselben bei unruhigen und böartigen Pferden.

11. Kurze Repetition des allgemeinen Dienstreglementes mit besonderer Berücksichtigung der Hufschmiede.
12. Soldatenschule.

In Deutschland gestalten sich die Unterrichtsprogramme der einzelnen Lehrschmieden etwas verschieden. Die Dauer der einzelnen Kurse variiert zwischen 1 und 3 Monaten.

Das Grossherzogtum Baden sieht beispielsweise bei dreimonatlichem Unterricht 96 theoretische Lehrstunden eventuell eine Anzahl Zeichenstunden vor.

Die Prüfungsordnungen erteilen an den meisten Orten verschiedene Noten, welche in der Regel zur Unterscheidung von drei verschiedenen Qualitätsklassen führen.

In Österreich dauert der Kurs für Hufschmiede sechs Monate, es werden jährlich davon zwei abgehalten. Die Schüler hören Vorlesungen über die Theorie des Hufbeschlages, üben sich auf der Beschlagbrücke in der Verfertigung von Eisen für gesunde und kranke Hufe und besuchen, soweit dies die Lehrschmiede des Tierarznei-Institutes in Wien angeht, die externe Klinik desselben. Die eben genannte Bethätigung ist in den letzten Jahren eingeschränkt worden, um der Schaffung von Kurpfuschern vorzubeugen.

Bei der notorisch sehr geringen Ausbildung unserer Hufschmiede, bei dem in unserm Lande noch bis ins Unbegrenzte betriebenen Stollencultus, erachte ich es als eine bedeutsame Aufgabe des Staates in analoger Weise, wie dies in Deutschland und Österreich geschieht, fördernd auf die Entwicklung des Hufbeschlagwesens einzuwirken.

Die in Angriff genommene Gründung von zwei neuen Lehrinstituten für Hufschmiede liegt in hohem Interesse der Landwirtschaft und der Pferdehaltung unseres ganzen Landes. Auch in militärischer Hinsicht sind diese Institutionen von einschneidend günstigem Einfluss, sei es, dass der Bund die technische Ausbildung seiner Militärschmiede an dieselben verlegt oder sei es, und dies wird noch die eingreifendere Wirkung

sein, dass das bessere Können der so ausgebildeten Hufschmiede in erster Linie auch dem so wertvollen, im ganzen Lande zerstreuten Kavalleriepferdmaterial des Bundes zu gute kommt. Es sind, um dies beiläufig zu erwähnen, die Klagen, welche der leider zu früh verstorbene Pferde-Arzt des Centralremontendepot, Hptm. Labhardt, über die allgemein miserable Beschaffenheit des Beschlages der aus den verschiedenen Landesteilen abgelieferten Bundespferde nur zu berechtigt gewesen.

Wenn also eine staatliche Regulierung dieser Materie als höchst wünschenswert erscheint, so wird die Frage aufgeworfen werden: „Soll der Bund durch gesetzliche Normierung einheitlicher Bestimmungen diesfalls vorgehen, oder soll das von seiten der Kantone geschehen?“

Es existiert kein eidgenössisches Gewerbegesetz, an Hand dessen bezügliche Bestimmungen ausgebaut werden könnten; auch in den Kantonen ist das Gewerbewesen nicht überall gesetzlich geordnet, so fehlt z. B. in Zürich ein allgemeines Gesetz über diese Materie. Es wäre daher zu begrüßen, wenn ein neu zu schaffendes Bundesgesetz im Princip feststellte, dass die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes in der Schweiz abhängig zu machen sei von der Beibringung eines Fähigkeitsausweises. Die Ausführung dieses Gesetzes wäre Sache der Kantone, beziehungsweise diese hätten die Lehrpläne und die Prüfungsordnungen für die betreffenden Hufschmiedkandidaten unter Genehmigung des Bundes festzustellen. Das kantonale Patent würde zur Ausübung des Berufes in der ganzen Schweiz berechtigen.

Meine Ausführungen schliessend, komme ich zu folgendem Antrag:

„Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte in Anbetracht, dass durch eine erreichbare Verbesserung des gesamten Hufbeschlagswesens die Interessen der Armee, der Landwirtschaft und der schweizerischen Pferdehaltung überhaupt in hohem Masse gefördert werden müssen, gelangt mit dem Gesuche an die hohe Bundesbehörde, es

sei durch die Schaffung eidgenössischer Bestimmungen anzustreben, dass die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes an die Beibringung eines die Fähigkeit bekundenden Prüfungsausweises gebunden werde.“

Natürliche Kloakenbildung beim Schwein.

Von Thierarzt Hübscher, Sursee.

Ich wurde neulich von Landwirt M. in O. zum Untersuchen eines kranken Schweines gerufen. Die Aussage lautete: das Schwein fresse schlecht, versage das Futter zeitweilig gänzlich und gedeihe folglich nicht gut; es sei zirka 10 Wochen trächtig. Wie erstaunte ich, als ich zum Zwecke des Messens der Rektaltemperatur trotz eifrigen Suchens bei guter Beleuchtung keinen After vorfand!

Der Untersuch der Scheide ergab folgendes:

Scheide mit harten Kothballen angefüllt, zirka $1\frac{1}{2}$ cm vom äussern Schamrand entfernt mündet der Mastdarm durch einen engen Kanal in die obere Scheidenwand. Die Störungen im Allgemeinbefinden des sonst gesunden Tieres erklärten sich nun durch das zeitweilige Ansammeln von Kothmassen in der Scheide, die nur mit Schwierigkeiten an die Aussenwelt befördert werden konnten. Das $\frac{3}{4}$ Jahre alte Mutterschwein wurde geschlachtet und damit den Ferkeln die Mitbenutzung des gemeinschaftlichen Ausführungsganges unmöglich gemacht.

Situs ventriculi abnormis.

Von Rud. Buri, Prosektor an der Tierarzneischule in Bern.

Am 3. Mai des letzten Jahres gelangte durch Vermittlung des Präparators am Naturhistorischen Museum in Bern ein junger Menagerielöwe in die Anatomie der hiesigen Tierarzneischule. Das Tier, ein Männchen, mass von der Nase bis zur Schweifwurzel 73 cm und soll, wie der Präparator vom Besitzer er-